

Alan Kramer

Kriegsverbrechen

Bei Kriegsausbruch 1914 existierte ein Kriegsrecht, das von der Mehrzahl der kriegführenden Staaten anerkannt war. An erster Stelle stand dabei die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten: letzteren sollte grundsätzlich Schutz vor militärischer Gewalt gewährt werden. Geiselnahmen waren zwar nicht ausdrücklich verboten, aber es war eindeutig untersagt, Geiseln zu töten. Trotzdem kam es während der deutschen Invasion in Belgien und Frankreich vielfach zu Tötungen von Geiseln und zu weiteren Todesfällen von Zivilisten, etwa beim Einsatz sogenannter "menschlicher Schutzschilder." Insgesamt wurden während der Invasion Belgiens und Frankreichs über 6.400 Zivilisten von den deutschen Truppen getötet, größtenteils in Massenerschießungen. Diese Vorfälle stellten für die Alliierten nicht nur "Kriegsgreuel", sondern Kriegsverbrechen dar, die nach Kriegsende juristisch zu verfolgen waren.

Vorwürfe über Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung wurden auch der russischen Armee zur Last gelegt, jedoch betrug die festgestellte Gesamtzahl der getöteten deutschen und österreichisch-ungarischen Zivilisten lediglich 170 Personen. Gravierender stellten sich hingegen die Leiden der eigenen Bevölkerung aufgrund der Deportationen und Verwüstungen während des russischen Rückzugs 1915 dar. Unverteidigte Orte, deren Beschießung verboten war, wurden von beiden Seiten unter Artilleriebeschuss oder Luftbombardements genommen. Die deutsche Propaganda klagte die britische Seeblockade als ein Kriegsverbrechen an, da sie den Import von Lebensmitteln für die Zivilbevölkerung verhinderte. Diese war moralisch fragwürdig und stellte einen weiteren Schritt zum „totalen Krieg“ dar, war jedoch nicht völkerrechtswidrig. Auch Deutschlands U-Boot-Krieg verstieß keineswegs gegen das geltende Kriegsrecht.

Für die insgesamt 6.6 bis 8 Mio. Kriegsgefangenen galt eine klare Rechtslage: Sie waren in Bezug auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft ebenso zu behandeln, wie die eigenen Truppen. Die Behandlung der Kriegsgefangenen in deutschem, französischem oder britischem Gewahrsam war allgemein menschlich; allerdings setzten alle Seiten Kriegsgefangene völkerrechtswidrig als Zwangsarbeiter im Operations- und Kampfgebiet ein. Vor allem die Gefangenen in Rußland und in der k.u.k. Monarchie litten großen Hunger und wurden unter harten Bedingungen zur Zwangsarbeit verpflichtet. Die hohen Todesraten rumänischer Kriegsgefangener in Deutschland (29%) und italienischer

Gefangener in Österreich-Ungarn (20%) können wohl nur als das Ergebnis von Verstößen gegen das Kriegsrecht gesehen werden.

Als ein Kriegsverbrechen ist auch der Einsatz von Giftgas durch beide Seiten zu werten. Jedoch sollte dieser Katalog von Kriegsverbrechen keineswegs suggerieren, da sie zur alltäglichen Norm des Weltkrieges gehörten. Auf vielen Gebieten wurde das Kriegsrecht durchaus beachtet. Der überwiegende Teil der Kriegsgefangenen auf allen Seiten überlebte den Krieg; das Leben der feindlichen Zivilbevölkerung war weitgehend noch geschützt. Durch die sog. Kriegsverbrecherartikel des Friedensvertrags von Versailles wurde das Prinzip der Verantwortlichkeit für die Kriegsverbrechen von Truppen, Kommandeuren und sogar des Staatsoberhaupts etabliert. Allerdings erwies sich das Kriegsrecht letztlich als wenig geeignet, die eigentlichen Schrecklichkeiten des Krieges zu verhindern: das massenhafte Töten und die grauenhaften Verstümmelungen von Millionen von Soldaten in einem industrialisierten Krieg.